

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

5 / 2025

vom 14.05.2025

Inhaltsübersicht

1. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 579 ff

2. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 597 ff

3. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 08. Mai 2025

Seite 605 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 5/2025

4. 33. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12.05.2025

Seite 616 f

5. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie vom 12.05.2025

Seite 618 ff

6. 8. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12.05.2025

Seite 621 ff

7. Ordnung zur Änderung der Ordnungen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik, für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre vom 12.05.2025

Seite 625 ff

**Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 22.04.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 12.03.2025

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 3. April.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2025, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang Nr.6.1 Kernfach Komparatistik (Studienstart Mainz), Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Nachweis fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Lektürefähigkeit in einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von literarischen Texten befähigen.“

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nr.1 Studienvolumen wird wie folgt geändert:

aaa) Die Zahl 24 wird durch die Zahl 21 ersetzt.

bbb) Die Zahl 9 wird durch die Zahl 19 ersetzt.

ccc) Die Zahl 16 wird durch die Zahl 2 ersetzt.

ddd) Folgender Absatz wird hinzugefügt: „Hinzu kommen frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls „Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen“ [ABK] im Gesamtumfang von 10 LP, mit denen sich, je nach gewählter Option, eine unterschiedliche Anzahl von SWS verbindet.“

eee) Die Zahl 102 wird durch die Zahl 118 ersetzt.

fff) Die Zeichen „Nr.1“ werden gestrichen.

ggg) Folgende Worte werden hinzugefügt:

„davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 102 LP (inkl. ABK-Modul),
- die Bachelorarbeit (inkl. vorbereitendes Kolloquium): 11 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.“

c) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule (soweit nicht anders angegeben handelt es sich um Pflichtlehrmodule):

Grundlagenmodule (33 LP)

M1: Grundlagen der Komparatistik I (7 LP)

M2: Grundlagen der Komparatistik II (8 LP)

M3: Literaturtheorie & Interpretation (9 LP)

M4: Literatur & Kanon – gestern und heute (9 LP)

Aufbaumodule (45 LP)

M5: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I [LIT I]: Themen, Stoffe, Epochen (9 LP)

M6: Interdisziplinarität I (Wahlpflichtmodul, wählbar aus verschiedenen literaturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen) (12 LP)

M7: Interdisziplinarität II (Wahlpflichtmodul, wählbar aus verschiedenen literaturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen) (12 LP)

M8: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II [LIT II]: Strukturen, Formen, Verfahren (12 LP)

Module Allgemeine Kompetenzen & Berufsvorbereitung (24 LP)

M9: Projektmodul „Literaturvermittlung und ihre medialen Kontexte“ (8 LP)

M10: Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen [ABK], inkl. obligatorisches Praktikum (6LP/160 h) (insg. 16 LP)

BA-Abschlussmodul (M11/16 LP): Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (1 LP), Bachelorarbeit (10 LP) und mündliche Abschlussprüfung (5 LP)

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen
ABK = Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen
HS = Hauptseminar
LP = Leistungspunkt(e)
LV = Lehrveranstaltung(en)
P = Pflichtveranstaltung
PrjS = Projektseminar

PS = Proseminar
 S = Seminar
 SSt = Selbststudium
 SWS = Semesterwochenstunde(n)
 T = Tutorium
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

Modul 1	Grundlagen der Komparatistik I <i>[Getting Started in Comparative Literature I]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP à 30 h = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2	39	2
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse I	PS	1	P	2	69	3
Tutorium 1: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten I	T	1	P	1	19,5	1
Modulprüfung					30	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Modulnote	Note der Klausur					
Modul 2	Grundlagen der Komparatistik II <i>[Getting Started in Comparative Literature II]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP à 30 h = 240 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse II (i.d.R. nur im WiSe)	S	1	P	2	69	3
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse III (i.d.R. nur im SoSe)	S	2	P	2	69	3
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					

Modul 3	Literaturtheorie & Interpretation <i>[Literary Theory and Interpretation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Literaturtheorie (i.d.R. nur im SoSe)	V	2	P	2	69	3
Modelle und Methoden der Interpretation (i.d.R. nur im SoSe)	S	2	P	2	69	3
Tutorium 2: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten II	T	1	P	1	19,5	1
Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Seminar)					

Modulnote	Note der Hausarbeit
-----------	---------------------

Modul 4	Literatur & Kanon – gestern und heute <i>[The Literary Canon – Past and Present]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	9
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièr in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 5	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I (LIT I): Themen, Stoffe, Epochen <i>[Literature in an International and Transmedial Perspective I (LIT I): Topics, Themes, Timelines]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1 zu Themen, Stoffe, Epochen (i.d.R. nur im WiSe)	S	1	WP	2	69	3
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	4

Modulprüfung					60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Seminar 1) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 6	Interdisziplinarität I: "Französische Literatur" <i>[Interdisciplinary Studies I: French Literature]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP à 30 h = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 7	Interdisziplinarität II: "Deutsche, Englische, Spanische, Portugiesische, Italienische, Slavische, Türkische oder Amerikanische Literatur" <i>[Interdisciplinary Studies II: German, English, Spanish, Portuguese, Italian, Slavonic, Turkish or American Literature]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP à 30 h = 360 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 8	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II (LIT II): Strukturen, Formen, Verfahren <i>[Literature in an International and Transmedial Perspective II (LIT II): Patterns, Paradigms, Practices]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP à 30 h = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 9	Projektmodul: Literaturvermittlung und ihre medialen Kontexte <i>[Cooperative Project: Literature, the Media and the Public]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP à 30 h = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektseminar Teil 1 (i.d.R. nur im WiSe)	PrjS	1	P	2	99	4
Projektseminar Teil 2 (i.d.R. nur im SoSe)	PrjS	2	P	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio. Das Portfolio muss fortlaufend über beide Veranstaltungen geführt werden.					
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Die beiden Teile des Projektseminars bilden einen Projektzusammenhang; Teil 2 kann nur nach erfolgreichem Absolvieren von und in unmittelbarem Anschluss an Teil 1 besucht werden.					

Im Modul 10 „Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen“ (ABK) sind, neben einem obligatorischen Praktikum (6 LP), Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP zu belegen, frei wählbar aus dem Gesamtangebot (die Bereiche A-C können also miteinander kombiniert werden; ebenso ist es möglich, nur einen der Bereiche zu bedienen).

Modul 10	Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen (ABK) <i>[Skills Training and Employability]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP à 30 h = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	11

Lehrveranstaltungen aus den Bereichen: A: Fremdspracherwerb 1. ISSK a) Englisch b) Spanisch c) Französisch d) Italienisch c) Türkisch 2. Slavistik a) Russisch b) Polnisch c) Tschechisch d) Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch 3. Portugiesisch 4. Türkisch B: Studium generale C: Medien- und Datenkompetenzen 1. IT-Kenntnisse 2. <i>digital/data literacy/</i> Digital Humanities (unter Vorbehalt) 3: Schrieb- u. Präsentationskompetenz/Wissenschaftskommunikation Englisch a) ISSK b) PHILIS 4. Audiovisuelles Publizieren (AVP), Journalistisches Seminar/Publizistik						
	Je nach Angebot	6	P	Je nach gewählten LV	Je nach gewählten LV	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Praktikum; im Wahlpflichtbereich: entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht; entsprechend der Lehrveranstaltung					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Zugangsvoraussetzung	Die jeweils belegten Veranstaltungen dürfen nicht mit Veranstaltungen des Beifachs identisch sein. Etwaige weitere Zugangsvoraussetzungen entsprechend der gewählten Lehrveranstaltung.					
Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Laut der jeweiligen Veranstaltungsankündigung					

Sonstiges	A1: Die Anmeldemodalitäten richten sich nach den Gegebenheiten der Sprachkurse des ISSK. Je nach Veranstaltung sind 3 – 6 LP für einen Kurs + Klausur (Studienleistung) zu erwerben. Es ist möglich, mehrere Kurse zu belegen. A2: Aus dem BA „Slavistik/Osteuropastudien – Schwerpunkt Polonistik“ bzw. „Schwerpunkt Russistik“ kann das Modul 6(a-c) „Grundmodul Zweite Sprache“ besucht werden („Intensivkurs“ [vor Vorlesungsbeginn] + „Basiskurs 1“ + „PS Landeskunde“, insg. 10 LP), mit Belegungsvarianten in Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. Alternativ können aus diesem Modul nur der „Intensivkurs“ und der „Basiskurs 1“ in einer der angebotenen Sprachen belegt werden (5LP). Wird diese Variante gewählt, ist der Besuch des Moduls in einer zweiten slavischen Sprache möglich (ebenfalls 5LP, insg. 10LP). A3: Aus dem BA Portugiesisch Modul 1 „Spracherwerb Portugiesisch“ können „Sprachkurs I“ (A1/A2 Niveau/5LP) und „Sprachkurs II“ (B1 Niveau/5LP) belegt werden (insg. 10LP, inkl. Studienleistung) A4: Aus der Turkologie können die Kurse „Türkische Grammatik 1“ (3LP), „Übersetzungsübung 1“ (2LP), „Türkische Grammatik 2“ (3LP) und/oder „Übersetzungsübung 2“ (2LP) belegt werden (insg. 10LP, inkl. Studienleistungen). B: Vgl. Studium generale, Bachelor Modul „Interdisziplinarität“. Es werden mind. 6 LP durch Vorlesung und begleitende Übung sowie Studienleistung erbracht. C1: Kurse des ZDV; je Kurs 3LP anrechenbar. C2: Aus dem MA „Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ stehen folgende Veranstaltungen zur Auswahl: Vorlesung „Grundlagen Digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ (3LP); Vorlesung „Transdisziplinäre Aspekte digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften“ (3LP); Blockseminar „Werkzeuge zur digitalen Verarbeitung geistes- und kulturwissenschaftlicher Information (2LP). C3a: Aus dem Angebot des ISSK können Kurse wie „Academic Writing“, „Presenting in English“, „Intercultural Competence“ oder vergleichbare Angebote belegt werden. Je nach Veranstaltung sind 3-6 LP für einen Kurs (inkl. Studienleistung) zu erwerben. Es ist möglich, mehrere Kurse zu belegen. C3b: Aus dem Angebot von PHILIS können verschiedene Kurse im Rahmen der Schreibakademie oder der Schreibzeit (je 1LP), je nach konkretem Angebot ggf. auch anderweitige PHILIS-Kurse belegt werden. C4: Aus dem BA Audiovisuelles Publizieren (Journalistisches Seminar/Institut für Publizistik) kann die Vorlesung „Media in a European and Global Context“ (3LP) besucht werden. Daneben kann (je nach Verfügbarkeit freier Plätze) ein Modul im Umfang von 10 LP belegt werden, dass aus drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht: einführende Vorlesung „Audiovisueller Journalismus“ (2LP), Seminar „Innovationen in der audiovisuellen Produktion“ (3LP) und „CampusMedia Lehrredaktion“ (5LP) [insg. 10LP, inkl. Studienleistungen; Beginn des Moduls nur im WS]. Hierbei stehen verschiedene CampusMedia Lehrredaktionen zur Auswahl: CampusTV, Social Media, Wissenschaftsvermittlung, Dokumentarisches Arbeiten, Projekt-Lehrredaktion (Kreatives Medienlabor/Projektentwicklung).
-----------	---

Modul 11	Abschlussmodul <i>[BA Thesis]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP à 30 h = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Kolloquium	Koll.	6	P	1	19,5	1
Bachelorarbeit		6	P		300 (8 Wochen)	10

Modulprüfung		6	P	30 Minuten	150	5
Zugangsvoraussetzung	Gemäß § 15					
Unterrichtssprache Prüfungssprache	und	Gemäß § 15: i.d.R. Deutsch				

d) Buchstabe C wird gestrichen.

2. Der fachspezifische Anhang Nr.6.2 Beifach Komparatistik (Studienstart Mainz), Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze wird hinzugefügt:

„1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Lektürefähigkeit in einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von literarischen Texten befähigen.

1. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine“

c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zahl 14 wird durch die Zahl 16 ersetzt.
- bb) Die Zahl 18 wird durch die Zahl 12 ersetzt.
- cc) Die Zahl 6 wird durch die Zahl 4 ersetzt.
- dd) Die Zeichen „Nr.2“ werden gestrichen.

d) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module (Pflichtmodule):

M1: Grundlagen der Komparatistik I

M2: Grundlagen der Komparatistik II

M3: Literatur & Kanon – gestern und heute

M4: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I [LIT I]: Themen, Stoffe, Epochen

M5: Literaturtheorie & Interpretation

M6: Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II [LIT II]: Strukturen, Formen, Verfahren M7:

Ergänzungsmodul

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen
ABK = Allgemeine und berufsbezogene Kompetenzen
HS = Hauptseminar
LP = Leistungspunkt(e)
LV = Lehrveranstaltung(en)
P = Pflichtveranstaltung
PrjS = Projektseminar
PS = Proseminar
S = Seminar
SSt = Selbststudium
SWS = Semesterwochenstunde(n)
T = Tutorium
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

Modul 1	Grundlagen der Komparatistik I <i>[Getting Started in Comparative Literature I]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP à 30 h = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2	39	2
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse I	PS	1	P	2	69	3
Tutorium 1: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten I	T	1	P	1	19,5	1
Modulprüfung					30	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Modulnote	Note der Klausur					

Modul 2	Grundlagen der Komparatistik II <i>[Getting Started in Comparative Literature II]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP à 30 h = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse II (i.d.R. nur im WiSe)	S	1	P	2	69	3
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse III (i.d.R. nur im SoSe)	S	2	P	2	69	3
Modulprüfung					60	2

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung

Modul 3	Literatur & Kanon – gestern und heute <i>[The Literary Canon – Past and Present]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP à 30 h = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	9
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 4	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive I (LIT I): Themen, Stoffe, Epochen <i>[Literature in an International and Transmedial Perspective I (LIT I): Topics, Themes, Timelines]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP à 30 h = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	9
Tutorium 2: Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten II	T	6	P	1	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 5	Literaturtheorie & Interpretation <i>[Literary Theory and Interpretation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP à 30 h = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Literaturtheorie (i.d.R. nur im SoSe)	V	2	P	2	69	3
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 6	Literatur in internationaler und transmedialer Perspektive II (LIT II): Strukturen, Formen, Verfahren <i>[Literature in an International and Transmedial Perspective II (LIT II): Patterns, Paradigms, Practices]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP à 30 h = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1 zu Strukturen, Formen, Verfahren	S	6	WP	2	99	4
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	6
Modulprüfung			P		60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (im Seminar 1)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

**Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul 7	Ergänzungsmodul [Option Course]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP à 30 h = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar 1	S	6	WP	2	69	3

Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					

** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Artikel 2

- (1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 in das Kern- oder Beifach „Komparatistik“ im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach „Komparatistik“ eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.
- (2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), in der Fassung vom 12. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2022, S. 941), geprüft zu werden, kann von Studierenden im Kern- und Beifach „Komparatistik“ längstens bis einschließlich Wintersemester 2030/31 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2030 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2031/32 hinaus ist nicht möglich..

Artikel 3

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Mainz, den 22.04.2025

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Alex Schäfer

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022, S. 958)

geändert am 10. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2023, S. 250)

geändert am 29. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2023, S. 621)

geändert am 13. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2024, S. 509)

geändert am 23. September 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2024, S. 1115)

geändert am 07. Oktober 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 11/2024, S. 1137)

geändert am 08. Mai 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2025)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025 die folgende einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 07. Oktober 2024 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08. Mai 2025, Az.: 7233-0010#2025/0001-1501 15323, genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 08. Mai 2025 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 08. Mai 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6
Simulationsübung (Hebammenwissenschaft)	1	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen**Beschreibung****CA**

Bachelorarbeit

0,2

Masterarbeit

0,3

Anlage 2**Curricularnormwerte an der JGU**

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6417			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Betriebswirtschaftslehre	1,7231						
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
Buchwissenschaft		1,3094	0,5979	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache				2,0128			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Kommunikationsforschung				1,6999			
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften				0,6702			
Englisch					1,1803	1,0391	
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Evolutionary Biology				2,9487			
Filmwissenschaft		1,7043	0,6465	1,3661			
Geographie	2,3559				0,9402	0,9667	
Germanistik / Deutsch		1,6029	0,6651		0,8216	0,8279	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4105			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,3168			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2517			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2411			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kriminologie				1,2365			
Kulturanthropologie		1,2083	0,6133	1,8696			
Management				1,6723			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,4997			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2888				
Philosophie / Ethik		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politik- und Demokratieforschung				1,6506			
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,4940			
Psychologie & Psychotherapie	2,4073						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2335			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Sport und Sportwissenschaft	3,0936						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Strafrechtspflege			0,4123				
Strategische Kommunikation				1,7779			
Theaterwissenschaft		1,4920	0,6957	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Volkswirtschaftslehre	1,8321						

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,8247		0,4558				
Zivilrecht			0,2175				

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2025/2026
vom 08. Mai 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) i. V. m. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 25. April 2025 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08. Mai 2025, Az.: 7233-0039#2025/0002-1501 15323, genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2025/2026 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026).
- (2) Die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2025/2026 werden auf die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2025/2026 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2025 für das Wintersemester 2025/2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2026 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2026 für das Sommersemester 2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2025/2026 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 08. Mai 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. Kf	140	90	50
Politikwissenschaft	B.A. Bf	70	45	25
Sozialkunde	B. Ed.	110	60	50
European Studies ¹	M. A.	18	18	0
Politik- und Demokratieforschung ¹	M. A.	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen ¹	M. A.	20	20	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie & Psychotherapie	B. Sc.	150	91	59
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie ¹	M. Sc.	26	26	0
Psychologie – Human Factors	M. Sc.	26	16	10
Psychologie – Kindheit und Jugend	M. Sc.	26	16	10
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	53	30	23
Psychologie – Rechtspsychologie ¹	M. Sc.	26	26	0
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	164	110	54
Publizistik	B. A. Bf	90	60	30
Digitale Kommunikationsforschung ¹	M. A.	25	25	0
Strategische Kommunikation ¹	M. A.	25	25	0
Audiovisuelles Publizieren ¹	B. A. Bf	32	32	0
FB 02: Lehreinheit Sport				
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement ²	M. Sc.	22	0	22
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	508	339	169
Deutsches und Französisches Recht	LL. B.	25	17	8
Strafrechtspflege	B. A. Bf	30	20	10
Kriminologie ^{1,3}	M. A.	20	20	0

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	180	120	60
Betriebswirtschaftslehre ³	B. Sc.	180	120	60
Volkswirtschaftslehre ³	B. Sc.	84	60	24
Wirtschaftswissenschaften	B. A. Bf	80	40	40
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	70	43	27
Accounting and Finance	M. Sc.	90	60	30
International Economics and Public Policy	M. Sc.	75	50	25
Management	M. Sc.	90	60	30
FB 04: Lehreinheit Medizin				
Biomedizin ¹	M. Sc.	29	29	0
Epidemiologie ¹	M. Sc.	15	15	0
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	100	65	35
Filmwissenschaft	B. A. Bf	60	30	30
Filmwissenschaft ¹	M. A.	15	15	0
Mediendramaturgie ¹	M. A.	15	15	0
Medienkulturwissenschaft ¹	M. A.	15	15	0
FB 09: Lehreinheit Chemie				
Biomedizinische Chemie	B. Sc.	190	95	95
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie	B. Ed.	135	95	40
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B. Ed.	70	35	35
Biologie	B. Sc.	143	72	71
Molekulare Biologie	B. Sc.	100	50	50
Molekulare Biotechnologie ¹	B. Sc.	20	20	0
Biologie	M. Sc.	80	40	40
Evolutionary Biology ¹	M. Sc.	24	24	0
Microbiology ¹	M. Sc.	16	16	0

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
Molekulare Biotechnologie ¹	M. Sc.	12	12	0
Neuroscience	M. Sc.	20	10	10

¹ Zulassung nur im Wintersemester

² Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2025/2026 oder Sommersemester 2026

Anlage 2

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2025/2026

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	56	86	56	86	54
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	0	26	0	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	9	15	9	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	10	15	9	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	23	29	22	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	0	26	0	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	50	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	26	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. ¹	0	22	0	-	-
Strategische Kommunikation M. A. ¹	0	25	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	0	24	0	22	0
FB 02: Lehreinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	21	0	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft					
Kriminologie M. A. ^{1,3}	0	17	0	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	54	100	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc. ³	54	100	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc. ³	22	50	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	28	54	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	22	43	-	-	-
Management M. Sc.	27	52	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft					
Filmwissenschaft B. A. Kf	31	53	26	45	23
Filmwissenschaft B. A. Bf	24	20	18	18	17
Filmwissenschaft M. A. ¹	0	12	0	-	-
Mediendramaturgie M. A. ¹	0	15	0	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	0	11	0	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	32	30	28	28	25
Biologie B. Sc.	57	51	47	44	41
Molekulare Biologie B. Sc.	45	45	42	42	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	0	17	0	15	0
Molekulare Biotechnologie M. Sc. ¹	0	-	-	-	-

¹ Zulassung nur im Wintersemester

² Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2025/2026 oder Sommersemester 2026

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2026

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehrereinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	86	56	86	55	84
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	26	0	26	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	15	9	15	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	16	10	15	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	29	22	28	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	26	0	25	-	-
FB 02: Lehrereinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	102	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	53	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. ¹	22	0	21	-	-
Strategische Kommunikation M. A. ¹	25	0	24	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	27	0	23	0	22
FB 02: Lehrereinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	0	20	-	-	-
FB 03: Lehrereinheit Rechtswissenschaft					
Kriminologie M. A. ³	17	0	18	-	-
FB 03: Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	108	50	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc. ³	108	50	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc. ³	54	20	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	55	27	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	45	21	-	-	-
Management M. Sc.	55	26	-	-	-
FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft					
Filmwissenschaft B. A. Kf	58	28	49	24	44
Filmwissenschaft B. A. Bf	25	20	19	18	18
Filmwissenschaft M. A. ¹	14	0	11	-	-
Mediendramaturgie M. A. ¹	15	0	14	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	13	0	11	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 10: Lehrereinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	32	29	29	27	25
Biologie B. Sc.	58	50	47	43	41
Molekulare Biologie B. Sc.	46	45	43	41	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	17	0	16	0	15
Molekulare Biotechnologie M. Sc. ¹	12	-	-	-	-

¹ Zulassung nur im Wintersemester

² Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2025/2026 oder Sommersemester 2026

Anlage 4**Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2025/2026**

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
		Bachelor	Master
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1
	Gitarre	4	1
	Klavier, Keyboards	5	1
	E-Bass, Kontrabass	5	1
	Schlagzeug, Percussion	4	1
	Trompete, Lead-Trompete	4	1
	Posaune, Bass-Posaune	3	1
	Jazzkomposition	-	2
	Gesang	5	1
Orchesterinstrumente	Violine	12	11
	Viola	2	3
	Violoncello	7	2
	Kontrabass	2	2
	Querflöte	4	4
	Oboe	2	2
	Klarinette	2	2
	Fagott	2	2
	Horn	2	2
	Trompete	2	1
	Posaune	1	1
	Tuba	-	-
	Saxophon	-	-
	Schlagzeug	1	1
Gitarre	Gitarre	2	-
Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4
Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester			
Musik (B. Ed. und M. Ed.)		18	-
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

**33. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 27. November 2024 sowie der Dekan
des Fachbereichs 02 per Eilentscheid am 17. Februar 2025
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18. Dezember 2024

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 17.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. November 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2024, S. 1108), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Bildungswissenschaften wird wie folgt geändert:

- a) In der Modultabelle des Moduls 2 ‚Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien‘ wird die Veranstaltungsart der Lehrveranstaltung „c) Kommunikation und Interaktion“ in „S“ geändert.
- b) In der Modultabelle des Moduls 2 ‚Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien‘ wird in der Zeile ‚Anwesenheit‘ „Proseminar ‚Kommunikation und Interaktion““ ersetzt durch „Seminar ‚Kommunikation und Interaktion““.
- c) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird die Veranstaltungsart der Lehrveranstaltung „d) Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis“ in „S“ geändert.
- d) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird in der Zeile ‚Anwesenheit‘ „Proseminar ‚Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis““ ersetzt durch „Seminar ‚Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis““.
- e) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird in der Zeile ‚Modulprüfung‘ „Die beiden Seminare b) und c) sowie das Proseminar d)“ ersetzt durch „Die drei Seminare b) bis d)“.
- f) In der Modultabelle des Moduls 1 ‚Sozialisation, Erziehung, Bildung‘ wird in der Zeile ‚Aktive Teilnahme‘ „Gemäß § 5 Abs. 3“ ersetzt durch „Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a), c) und d)“.

- g) In der Modultabelle des Moduls 2 ‚Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien‘ wird in der Zeile ‚Aktive Teilnahme‘ „Gemäß § 5 Abs. 3“ ersetzt durch „Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a)“.
 - h) In der Modultabelle des Moduls 3 ‚Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion‘ wird in der Zeile ‚Aktive Teilnahme‘ „Gemäß § 5 Abs. 3“ ersetzt durch „Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a)“.
2. Im fachspezifischen Anhang für das Fach Russisch wird in B. Modularisierter Studienverlaufsplan die Nr. 3 Verpflichtende Auslandsaufenthalte ersetzt durch:

„3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-4 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 a) bis e) gelten für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die ab dem Sommersemester 2025 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Zudem gelten diese Änderungen für Studierende des Faches Bildungswissenschaften, die bereits vor dem Sommersemester 2025 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren und die in Artikel 1 Nr. 1 a) bis d) genannten Lehrveranstaltungen nach dem Wintersemester 2024/2025 absolvieren.
3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 f) bis h) gelten für alle Studierenden des Faches Bildungswissenschaften.
4. Die Änderung des Artikels 1 Nr. 2 gilt für alle Studierenden des Faches Russisch.

Mainz, den 12.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereichs
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie**

Vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11.12.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten 24.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

- a) Die Angabe unterhalb des Inhaltsverzeichnisses wird korrigiert zu „Anhang zu §§ 5, 6, 11-16“
- b) Die Überschrift des Anhangs (S. 21) wird korrigiert zu „Anhang zu §§ 5, 6, 11-16“
- c) Im Anhang erhalten unter Punkt „2. Modulübersicht“ die Module 5-7 folgende Fassung:

Modul 5	Musikwissenschaft 1 <i>[Musicology 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	22 LP = 660 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu dium	Leistungspun kte
a) Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1 (1)	P	4		4
b1) Musikgeschichte kompakt *	V	1	P	2		3
b2) Musikgeschichte im Überblick	V	2	WPf	2		3
c) Musikgeschichte im Forschungsdiskurs	Ü	1	P	2		4
d) Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2	P	2		4
e) Seminar Musikwissenschaft	S	2	WPf	2		4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	a), b1), c), d) und e)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur in a) [90 Minuten, bestanden/nicht bestanden]					
Modulprüfung	Portfolio-Leistung zusammengesetzt aus b1) [Klausur, 90 Minuten] und d) [Übungs Hausarbeit]					

* Bis zum Start des Angebots im Sommersemester 2026 ist ersatzweise die Vorlesung „Musikgeschichte im Überblick“ zu belegen.

Modul 6		Musikwissenschaft 2 <i>[Musicology 2]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		22 LP = 660 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemest er bei Studienbegi nn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudiu m	Leistungspunk te
a) Musikgeschichte im Überblick	V	3 + 4	WPf	4		6
b) Historische Musikwissenschaft	V	3	WPf	2		3
c) Historische Musikwissenschaft	S	3	WPf	2		5
d) Quellenkunde *	Ü	4	WPf	2		4
e) Praxisfelder und Musikinstitutionen **	Ü	4	WPf	2		4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	c), d) und e)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Mündliche Prüfung zu a1) [10 Minuten, bestanden/nicht bestanden], Übungsaufgaben d) und e)					
Modulprüfung	Hausarbeit in c) [benotet]					

* Bis zum Start des Angebots im Sommersemester 2026 ist ersatzweise die Übung „Grundlagen Praxisfelder Musikwissenschaft“ zu belegen.

** Bis zum Start des Angebots im Sommersemester 2026 ist ersatzweise die Übung „Anwendung Praxisfelder Musikwissenschaft“ zu belegen.

Modul 7	Musiktheorie und Musikwissenschaft <i>Music Theory and Musicology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	25 LP = 750 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgr ad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudiu m	Leistungspunk te
a) Musikgeschichte	V	5	P	2		3
b) Seminar Musikwissenschaft	S	5	P	2		5
c) Seminar Musikwissenschaft	S	6	P	2		5
d) Analyse	S	5+6	P	4		12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	b) und c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	a) Mündliche Prüfung (15–30 Min.)					
Modulprüfung	c) Hausarbeit (ca. 12 Seiten) [benotet]					

- d) Im Anhang werden unter Punkt „2. Modulübersicht“ die Angaben in den Zeilen „Anwesenheit“ wie folgt ergänzt:
Modul 1: a), b) und e)
Modul 2: a), b), d) und e)
Modul 3: alle Lehrveranstaltungen
Modul 4: alle Lehrveranstaltungen
Modul 8: b)
Modul 9: a)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.05.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**8. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.03.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 08.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. April 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 568), wird wie folgt geändert:

1) § 2 (Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes anderes Zeugnis) erhält folgende Fassung:

„Der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) genügt für die Einschreibung in den Bachelorstudiengängen Kirchenmusik, Oper und Konzert, Orchester-instrumente, Klavier sowie Jazz und Populäre Musik und Elementare Musikpädagogik, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung in dem gewählten instrumentalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Gesang mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.“

2) In § 6 (Gliederung der Eignungsprüfung) wird folgender neuer Absatz ergänzt:

„(4) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Klavier ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, dessen ersten Stufe die Vorauswahl anhand eines einzureichenden Videos darstellt. Die Anforderungen an das Video regelt der fachspezifische Anhang. Eine Einladung zur persönlichen Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.“

3) In §9 Abs. 2 erhält der Abschnitt „Elementare Musikpädagogik“ folgende Fassung:

Elementare Musikpädagogik				
	Stufe 1	Praktische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik		
	Stufe 2			
	I	Instrumentales HF gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	NF Gesang (Klassik bei HF-Klassik oder Jazz und Populäre Musik bei HF Jazz und Populäre Musik)
	II	HF Gesang Klassik	II	Instrumentales Nebenfach (freie Wahl gemäß Lehrangebot)
	III	HF Gesang Jazz und Populäre Musik	III	NF Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)

4) In Anhang 2 (Anforderungen in der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge) erhält „7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik“ folgende Fassung:

„Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt.

Stufe 1: Hauptfach Elementare MusikpädagogikPrüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

- Improvisationsaufgaben in der Gruppe zu Bewegung in Verbindung mit Stimme, Sprache, Instrument und/oder Material
- Spontane Gestaltungsaufgaben für die Gruppe ggf. mit anschließender Präsentation
- Kurze Unterrichtssimulation (10-15 Minuten): Dies kann beispielsweise die Erarbeitung eines Liedes, Instrumentalstückes oder Tanzes mit stimmlichen, instrumentalen oder bewegungsmäßigen Improvisationsanteilen sein.
- Auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes aus Lyrik oder Prosa
- Rhythmische Imitations- und Erfindungsübungen
- Auswendiger künstlerischer Vortrag von zwei Liedern oder Songs unterschiedlicher Stilistik, die gesungen und gleichzeitig eigenständig am Klavier begleitet werden.
- Umsetzen von Akkordsymbolen in Begleitpattern am Klavier

Stufe 2: Haupt- und Nebenfächer, Theoriefächer**2a: Instrumentales, vokales Hauptfach****2aa) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Klassik)**

- Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekannten Werks (i.d.R. unbegleitet)

oder

2 ab) Prüfung im **Hauptfach Gesang (Klassik)**

- Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekannten Werks
- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes

oder

2 ac) Prüfung im **instrumentalen Hauptfach (Jazz und Populäre Musik)**

- Vortrag **von zwei aus drei** vorbereiteten Stücken unterschiedlicher **rhythmischer Auffassung und Tempi** (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade, Fusion-Groove; **Stückauswahl durch Prüfungskommission**). Die vorbereiteten Stücke **müssen improvisatorische** Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt.
- Vortrag einer Solotranskription ohne Begleitung oder eines vollständig ausnotierten Stückes (auch aus dem Bereich der Klassik)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren Stückes

oder

2 ad) Prüfung im **Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)**

- Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen.
- Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekannten Stückes
- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes

2b: Instrumentales/vokales Nebenfach

2 ba) **Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik) bei HF Instrument Klassik**

- Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme
- Auswendiger Vortrag eines Textes

oder

2 bb) **Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik) bei HF instrumental Jazz/Pop**

- Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme
- Auswendiger Vortrag eines Textes

oder

2 bc) **Prüfung im instrumentalen Nebenfach (Klassik) bei HF Gesang Klassik**

- Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen

oder

2 bd) **Prüfung im instrumentalen Nebenfach (Jazz und Populäre Musik) bei HF Gesang Jazz/Pop**

- Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik. Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.

2c: Theoriefächer

Prüfung im Fach Musiktheorie:

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten.

Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt.“

5) In Anhang 2 (Anforderungen in der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge) erhält „16. Masterstudiengang Klavier“ folgende Fassung:

„1. Stufe: Video-Vorauswahl

Bereitstellung einer Videoaufnahme (ca. 10 Minuten, ungeschnittener Vortrag innerhalb der einzelnen Werke, ohne Nachbearbeitung des Audiomaterials) eines frei gewählten Konzertprogramms über ein geeignetes digitales Medium (z.B. Upload, Website-Link). Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Mitschnitt eindeutig zu erkennen sein. Die Aufnahme muss in angemessener Qualität und einem der gängigen Videoformate (z.B. *.mov, *.mp4) vorgelegt werden bzw. schrankenfrei online abrufbar sein.

2. Stufe:

Prüfung im Hauptfach Klavier: Vortrag von Werken aus vier unterschiedlichen Stilepochen, darunter Vortrag folgender Pflichtwerke: eine klassische Sonate von Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart oder Ludwig van Beethoven sowie eine Etüde im Schwierigkeitsgrad einer Etüde von Frédéric Chopin. Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.05.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik,
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik
sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre**

vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11.12.2024 im Rahmen eines Umlaufverfahrens einstimmig die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen und für die Prüfung in den Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten 24.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen**

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 341), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.02.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2021, S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine entsprechend § 17 Absatz 1 mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweiligen Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.“

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang erhält in Abschnitt „Gitarre“ in Modul 7 „Ensemble III“ die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Korrepetition von Liedern oder ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten“

3. Im Anhang wird hinter dem jeweiligen Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

a) Elementare Musikpädagogik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 13: alle Lehrveranstaltungen

Modul 14: alle Lehrveranstaltungen außer e) Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 15: alle Lehrveranstaltungen außer e) Form- und Strukturanalyse und f) Werkanalyse

Modul 16: alle Lehrveranstaltungen außer e) Werkanalyse

b) Gitarre:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8, Modul 10 und Module 14 bis 15: alle Lehrveranstaltungen
Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
Modul 16: nach Maßgabe des Kooperationspartners
Modul 17: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

c) Jazz und Populäre Musik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 10: alle Lehrveranstaltungen
Module 11: Rhythmik I und II
Module 12 bis 16: alle Lehrveranstaltungen
Modul 17: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

d) Kirchenmusik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 18: alle Lehrveranstaltungen
Modul 21 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“

e) Klavier:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8, 10, 14 und 15: alle Lehrveranstaltungen
Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
Modul 16: nach Maßgabe des Kooperationspartners
Modul 17: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“

f) Oper und Konzert

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 6: alle Lehrveranstaltungen
Module 7 und 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners
Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
Modul 11 und 12: Einführung in die Musikpädagogik
Modul 14: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“

g) Orchesterinstrumente

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 10, 12, 16 und 17: alle Lehrveranstaltungen
Modul 11: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
Modul 18: nach Maßgabe des Kooperationspartners
Modul 19: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“

Artikel 2

Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 451), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.04.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2018, S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen

und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

- e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang wird hinter den jeweiligen Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

- a) Jazz und Populäre Musik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 6 sowie Abschlussmodul: alle Lehrveranstaltungen“

- b) Kirchenmusik

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 9: alle Lehrveranstaltungen (bei Veranstaltungen aus Lehrimport bzw. Kontextstudium: nach Maßgabe des Kooperationspartners)“

- c) Klangkunst-Komposition

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 5: alle Lehrveranstaltungen

Modul 6: alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen

Modul 7: alle Lehrveranstaltungen außer schriftl.-theoret. Masterarbeit“

- d) Klavier

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 5 sowie Modul 7: alle Lehrveranstaltungen

Modul 6: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

- e) Liedbegleitung

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8: alle Lehrveranstaltungen“

- f) Musiktheorie

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 3 und Module 5 bis 7: alle Lehrveranstaltungen

Modul 4: alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen

Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners

Modul 9: Mündliche Abschlussprüfung“

- g) Orchesterinstrumente:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 6 sowie Modul 8: alle Lehrveranstaltungen

Modul 7: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

h) Orgelimprovisation:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 7 sowie Modul 9: alle Lehrveranstaltungen

Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

i) Orgelliteraturspiel

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 7 sowie Modul 9: alle Lehrveranstaltungen

Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

j) Voice

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 19: alle Lehrveranstaltungen“

Artikel 3

Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre vom 16.10.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 14/2017, S. 696, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.04.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität-Mainz, Nr. 05/2018, S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8 sowie Modul 10: alle Lehrveranstaltungen

Modul 9: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.05.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp